



Zuschüsse zu Rehabilitationsleistungen

Mitglieder des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin haben nach § 17 der Satzung die Möglichkeit, zu den Kosten einer Rehabilitationsmaßnahme einen Zuschuss gemäß der geltenden Rehabilitationsordnung zu beantragen.

Diese Zuschussgewährung stellt eine subsidiäre Kannleistung des Versorgungswerkes dar. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob ein anderer nach Gesetz, Satzung oder Vertrag verpflichteter Kostenträger (z.B. Krankenversicherung) vorhanden ist. Erst wenn von seiten Dritter keine oder nur eine anteilige Kostenbeteiligung erfolgt, kann zu den verbleibenden Eigenkosten ein Zuschuss vom Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin gezahlt werden.

Um einen Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir neben dem ausgefüllten Antragsformular folgende Unterlagen:

1. Eine ärztliche Bescheinigung gemäß beiliegendem Merkblatt;
2. Eine Bescheinigung der Krankenversicherung über die Höhe der Kostenbeteiligung (auch Kulanzleistungen) bzw. eine begründete Negativbescheinigung;
3. Bei Anspruch auf Beihilfeleistungen: Eine Bescheinigung der zuständigen Beihilfestelle über die Höhe der Beihilfeleistung bzw. eine begründete Negativbescheinigung.

Zu beachten sind die in § 4 der beiliegenden Rehabilitationsordnung angegebenen Ausschlussgründe.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Einleitung der Rehabilitationsmaßnahme zu stellen.

Ihr
Versorgungswerk
der
Zahnärztekammer Berlin



Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen

Mitglieds-/Renten-Nr.: _____	<input type="checkbox"/> Zahnarzt <input type="checkbox"/> Tierarzt*)
1. Antragsteller (Vorname, Name Geburtsdatum)	_____ _____
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort Telefon, E-Mail)	_____ _____
2. Art und Form der Berufstätigkeit bzw. der zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit	<input type="checkbox"/> Praxis <input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> beamtet*) als: _____
Letztes Einkommen	_____ EUR (Jahr bzw. Monat)
3. Einstellung der Berufstätigkeit	<input type="checkbox"/> *) nein <input type="checkbox"/> *) ja, und zwar ab ____ /von ____ bis ____
4. Angaben zur Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme	siehe beiliegendes Merkblatt
5. Art und ggf. Ort der Rehabilitationsmaßnahme	<input type="checkbox"/> *) Heilkur / <input type="checkbox"/> Entwöhnungsbehandlung / <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
	Klinik: _____
	Ort: _____
	Zeitraum: _____
6. Voraussichtliche oder endgültige Höhe der <u>Gesamtkosten</u> , für die ein Zuschuss beantragt wird (<u>Bitte Kostenvoranschlag bzw. Rechnungen beifügen</u>)	Kosten: _____ EUR
7. <u>Andere Kostenträger</u> , die für die Durchführung der Maßnahme oder für die Beteiligung an den genannten Kosten in Frage kommen:	_____

*) zutreffendes bitte ankreuzen

- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Beihilfeverpflichteter
- sonstiger Kostenträger

*)

und zwar

Übernommene Kosten

_____ EUR (inkl. Kulanzleistungen)

Keine Kostenübernahme

*)

(Bitte Bescheinigungen beifügen. Übernimmt ein in Frage kommender Kostenträger keine Kosten, bitte entsprechende (Negativ-)Bescheinigung beifügen)

8.

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bankleitzahl

Institut,

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß gemacht. Eine ausführliche ärztliche Bescheinigung gemäß beiliegendem Merkblatt füge ich bei.

Ort und Datum

Unterschrift



Merkblatt

zum Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu

Rehabilitationsmaßnahmen vom Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB)

Zur Antragsbearbeitung benötigt das VZB eine ausführliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Art der Erkrankung, die Notwendigkeit und die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahme (vgl. § 8 der Rehabilitationsordnung). Bitte händigen Sie daher dem behandelnden Arzt dieses Merkblatt aus und bitten Sie ihn, die benötigte Bescheinigung auszustellen. Eventuelle Kosten der Bescheinigung sind gem. § 2 der Rehabilitationsordnung vom Antragsteller zu tragen; sie können nicht vom VZB übernommen werden.

Die ärztliche Bescheinigung soll folgende Angaben enthalten:

1. Krankheiten, Beschwerden oder Gebrechen, die eine Rehabilitationsmaßnahme erfordern (Art, Beginn und Verlauf).
2. Ausmaß der gegenwärtigen Beeinträchtigungen (bitte Einschränkung der Leistungsfähigkeit durch prozentuale oder zeitliche Angaben konkretisieren).
3. Welche Maßnahmen zur Besserung des Gesundheitszustandes wurden vor der jetzt beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahme bereits durchgeführt (z.B. ambulante, stationäre, orthopädische Behandlung, frühere Kuren, früher verordnete Hilfsmittel)?
4. Welche Rehabilitationsmaßnahme wird gegenwärtig ärztlicherseits vorgeschlagen (Art, Ort, Klinik oder Institution etc. sowie Zeitraum/Dauer der Durchführung angeben)?
5. Begründung der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Rehabilitationsmaßnahme.
6. Angaben zur Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme:
 - Kann die Berufsfähigkeit erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden?
 - Ist eine entsprechende Besserung auch durch einen Erholungsaufenthalt zu erreichen oder ist unbedingt eine Heilkur o.ä. erforderlich?



Rehabilitationsordnung

Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin kann nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahme) gewähren.

§ 1 Personenkreis

Gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung kann einem Mitglied des Versorgungswerks, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten notwendiger und besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

Für Familienangehörige von Mitgliedern können keine Zuschüsse gewährt werden.

§ 2 Nachweis der gesundheitlichen Voraussetzungen

Die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahme ist vom Antragsteller durch ärztliches Zeugnis, dessen Kosten er zu tragen hat, nachzuweisen.

§ 3 Gegenstand der Maßnahmen

Die Zuschüsse werden zur Durchführung von Heilbehandlungen gewährt. Sie können in begründeten Fällen für die Anschaffung von Hilfsmitteln gewährt werden.

Heilbehandlung umfasst alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere Behandlung in Kur- und Badeorten sowie in Spezialanstalten (z.B. Entwöhnungsbehandlung).

§ 4 Ausschlussgründe

Zuschüsse können nicht gewährt werden,

1. wenn der mit der beabsichtigten Maßnahme bezweckte Erfolg durch einen Erholungsaufenthalt erzielt werden kann;
2. bei akut verlaufenden Erkrankungen (z.B. Blinddarm- und Lungenentzündungen, Gallensteinkoliken, akuten Augen- und Ohrenerkrankungen, ferner Infektionskrankheiten wie Typhus, Diphtherie, Scharlach usw.);
3. bei Krankenhausaufenthalten einschließlich einer Anschlussheilbehandlung und bei Behandlung zur Entgiftung;
4. in Fällen, in denen mit einer wesentlichen Besserung der Berufsfähigkeit bei Durchführung der Heilbehandlung auch während längerer Zeit nicht zu rechnen ist.

Wegen derselben Erkrankung ist die Wiederholung eines Antrags auf Gewährung von Zuschüssen zulässig. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit Beginn der vorhergehenden Rehabilitationsmaßnahme kann die Wiederholung eines solchen Antrags jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn besondere Umstände die Rehabilitationsmaßnahme angezeigt erscheinen lassen.

§ 5 Nachrangigkeit

Die Zuschüsse werden in Form von Geldleistungen zu den Aufwendungen für die jeweilige Rehabilitationsmaßnahme gewährt. Sie können nur auf den Teil der entstandenen Aufwendungen gewährt werden, der nicht von einem anderen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zuständigen oder verpflichteten Kostenträger (z.B. Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber als Beihilfeverpflichtung, Kriegsopferversorgung, Bundesanstalt für Arbeit, Krankenversicherung) übernommen wird.

§ 6 Höhe der Zuschüsse durch Geldleistung

Die Höhe der Zuschüsse durch Geldleistung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Aufwendungen, für welche das Mitglied selbst aufzukommen hat (vgl. § 5 Satz 2) abzüglich gesetzlicher Zuzahlungsverpflichtungen. Von diesem Gesamtbetrag kann der Zuschuss bis zu 60 % decken. Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann nach Prüfung aller mit der Rehabilitationsmaßnahme zusammenhängender Umstände ein Zuschuss bis zu 100 % gewährt werden.

§ 7 Erstattungsfähige Kosten

Bei Heilbehandlungen sind außer den Aufwendungen für medizinische Leistungen erstattungsfähig die notwendigen Aufenthaltsaufwendungen, insbesondere die Kosten für die Unterbringung des Mitglieds einschließlich einer Verpflegungspauschale; sowie Reisekosten in Höhe einer Bahnfahrt 1. Klasse.

§ 8 Antrag und Begründung

Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Der Bearbeitung des Antrags auf Gewährung von Zuschüssen geht die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der vom Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin in einem Vordruck gestellten Fragen voraus. Die Art der Erkrankung ist durch eine ausführliche Bescheinigung der behandelnden Ärzte darzustellen; diese soll sich außerdem zur Notwendigkeit sowie zur Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahme äußern.

§ 9 Zuschüsse und Ruhegeld

Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Rehabilitationsordnung berührt weder den Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit noch die Anwartschaft auf Altersrente.

Zuschüsse können nach den Grundsätzen dieser Ordnung auch den Empfängern von Berufsunfähigkeitsrente zur Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen gewährt werden.

§ 10 Entscheidungsgremium

Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen durch einen vom Verwaltungsausschuss nach § 5 Abs. 4 der Satzung einzuberufenden Rehabilitationsausschuss. Der Rehabilitationsausschuss beschließt einstimmig. Sofern keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, ist die Entscheidung an den Verwaltungsausschuss abzugeben. Der Verwaltungsausschuss überwacht die Einhaltung der Richtlinie. Er ist über die entschiedenen Fälle in geeigneter Weise zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin am 23. Februar 2008 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.